

GEMEINDE BAD RAPPENAU - BEBAUUNGSPLAN „LERCHENBERG, 1. ÄNDERUNG“ - ENTWURF VOM 09.09.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):

Mit Schreiben vom 15.11.2022 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft u. Infrastruktur – 06.12.2022
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 10.01.2023
- Landratsamt Heilbronn – 13.01.2023
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 10.01.2023
- NABU Östlicher Kraichgau e.V. – 29.11.2022
- Telekom – 09.01.2023
- Syna GmbH – 25.11.2022
- Unfallkasse Baden-Württemberg

Folgende Behörden haben Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben:

Zweckverband WVG Mühlbach, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Amprion GmbH Transnet BW, Stadt Bad Wimpfen, Gemeinde Siegelbach

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge von mir als Bebauungsplaner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 01.03.2023



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 06.12.2022
Name Kristina Hackel
Durchwahl 0711 904-12137
Aktenzeichen RPS21-2434-208/10/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Mail an:
bauleitplanung@badrappenau.de

☛ Bebauungsplan „Lerchenberg – 1. Änderung“, Stadt Bad Rappenau
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 15.11.2022, Ihr Zeichen: BPL/Rappenau/Lerchenberg-1.Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

Vorab weisen wir darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 3 der Begründung deutlich. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet teilweise Fläche für den Gemeinbedarf und den übrigen Teil als öffentliche Grünfläche dar. Im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich im Hinblick auf die Festsetzungen im Bebauungsplan berichtigt werden.

Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.

Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 - 70565 Stuttgart - Telefon 0711 904-0 - Telefax 0711 904-12090/-11190
abteilung2@rps.bwl.de - www.rp.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen - Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Raumordnung

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle

Tel.: 0711/904-13207

Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe

Tel. 0711/904-14242

Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch

Tel.: 0711/904-45170

Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Hackel

Kenntnisnahme

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung-
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 10.01.2023
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 22-05290

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Lerchenberg - 1. Änderung", Stadt Bad Rappenau, Lkr. Heilbronn
(TK 25: 6720 Bad Rappenau)

**Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung durch den Gemeinderat und erneute
öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Ihr Schreiben Az. BPL/Rappenau/Lerchenberg-1.Änd. vom 15.11.2022 mit E-Mail vom
21.11.2022

Anhörungsfrist 13.01.2023

B Stellungnahme

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.07.2022 (Az. 2511 // 22-02656), das Abwägungsergebnis der Beteiligung gem. § 4 BauGB sowie die Ziffern D.5 und D.6 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 09.09.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Kenntnisnahme



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloech

Telefon 07131 994-6848
Fax 07131 994-83-6848
E-Mail Martina.Hagenloech@landratsamt-heilbronn.de
Zimmer K403
Unser Zeichen 2022- 100065- BL
Datum 13.01.2023

Vorhaben: Bebauungsplan "Lerchenberg, 1. Änderung"
Ort: Bad Rappenau, Gemarkung Rappenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Artenschutz

Für die Gebäude und Gehölze wurde wenig Potential für Fledermaus-Lebensstätten gesehen. In den Verblendungen sind einzelne Tagesquartiere jedoch nicht komplett auszu-schließen. Bei Eingriffen in die Verblendungen am bestehenden Kita-Gebäude sind diese im Zeitraum März bis November daher sehr vorsichtig abzunehmen, damit potenti-elle Einzelfledermäuse im Tagesquartier flüchten können.

Durch Fällung verlorengelassene Baumhöhlen sind als Brutstätte für Vögel auszugleichen. Vorgesehen sind planintern an den zu erhaltenden Linden und im Baumbestand der Kin-dertagesstätte 2 Nistkästen mit Fluglochweite 45 mm und Marderschutz und 2 Nistkäs-ten mit Fluglochweite 26 mm und Marderschutz.

Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnah-men müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei der Freianlagengestaltung empfehlen wir die Gehölze im Süden des Geltungsberei-ches als Schattenspender, als allgemeine Lebensstätte für wildlebende Tiere und aus Gründen des Eigenwertes von Bäumen zu erhalten.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Hinweis wird ergänzt

Die CEF-Maßnahmen werden im Textteil ergänzt

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Textteil

Die im Rahmen der 1. Offenlage erbetenen Ergänzungen wurden übernommen. Es gibt keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Abwasser

Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zum Schmutzwasser fehlen Aussagen über die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten diese Punkte, um anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, betrachtet werden. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.
2. für den Bau und Betrieb von öffentlichen Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist.
3. für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sein kann.

Eventuell erforderliche Befugnisse sind rechtzeitig vor der Erschließung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für das Wasserrechtsverfahren sind unter anderem folgende Unterlagen/ Angaben notwendig:

- Auszug aus dem AKP/Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist
- Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation
- Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers
- Bemessung der erforderlichen Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser
- hydraulische Untersuchung/Nachweise bei Einleitungen in ein Gewässer
- Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht

Freundliche Grüße

Jana Pfeil

Seite 2 von 2

KenntnisnahmeStellungnahme Tiefbauamt:

Das individuelle Abwasserkonzept wurde als Trennsystem mit dem Tiefbauamt besprochen und fließt in die Planung der Erweiterung der Kindertagesstätte mit ein.



Regionalverband Heilbronn-Franken* Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Postfach 1129
74898 Bad Rappenau

Datum: 10.01.2023
Bearbeiter: Krä/Bm
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: BPL/Rappenau/Ler-
chenberg-1.Änd

Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplanverfahren „Lerchenberg – 1. Änderung“

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB, Erneute Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei weiterhin zu folgender Einschätzung.

Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors

Regionalverband Heilbronn-Franken* Körperschaft des öffentlichen Rechts* Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn
Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme



NABU Östlicher Kraichgau e.V., Augartenstr. 1, 74906 Bad Rappenau

Stadt Bad Rappenau
- Bauverwaltungsamt -

Postfach 1129

74898 Bad Rappenau

Datum 29.11.2022

Bebauungsplan „Lerchenberg-1.Änderung“, Bad Rappenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

als eine den Trägern öffentlicher Belange gleichgestellte Naturschutzorganisation
geben wir hiermit folgende weitere Stellungnahme ab:

Dem Bebauungsplan wird nicht entgegengetreten.

Allerdings stellt die Fällung der beiden starkwüchsigen Birken eine
Ausgleichspflichtige Maßnahme dar. Dieser Ausgleich sollte in der Anpflanzung
(möglichst innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) von mindestens 4
standorttypischen Bäumen mit einem Mindeststammdurchmesser von 10 cm
bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Vorsitzenden

cd. [Signature]
(Adalbert Schmezer)

NABU Östlicher Kraichgau

Augartenstr. 1
74906 Bad Rappenau
Tel. +49 (0)7264 5509
Fax +49 (0)7264 206 253
Email: info@NABU-Kraichgau.de
www.NABU-Kraichgau.de

Geschäftskonto

Volksbank Kraichgau, Wiesloch, Sinsheim
BLZ 672 922 00
Konto 590 74 709
IBAN DE38 6729 2200 0059 0747 09
BIC GENODE33WIE

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Gruppe Östlicher Kraichgau
Vereinsregister AG Stuttgart VR102790

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von BirdLife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Kenntnisnahme

Die Auswirkung der Baumfällungen sind im Fachbeitrag Artenschutz behandelt, die dort vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den Textteil übernommen.

Von: Annegret.Kilian@telekom.de
Gesendet: Montag, 9. Januar 2023 12:22
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: Bebauungsplan "Lerchenberg - 1. Änderung", Rappenau
Anlagen: 2022B_257_Rappenau_KITa_A4M1000.pdf

Unser Zeichen: 2022B_257

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer Az. 2022B_257 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.

Wir bitten diese Stellungnahme durch nachfolgende Stellungnahme zu ersetzen.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme gegebenenfalls zu sichern.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich bestehender/geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

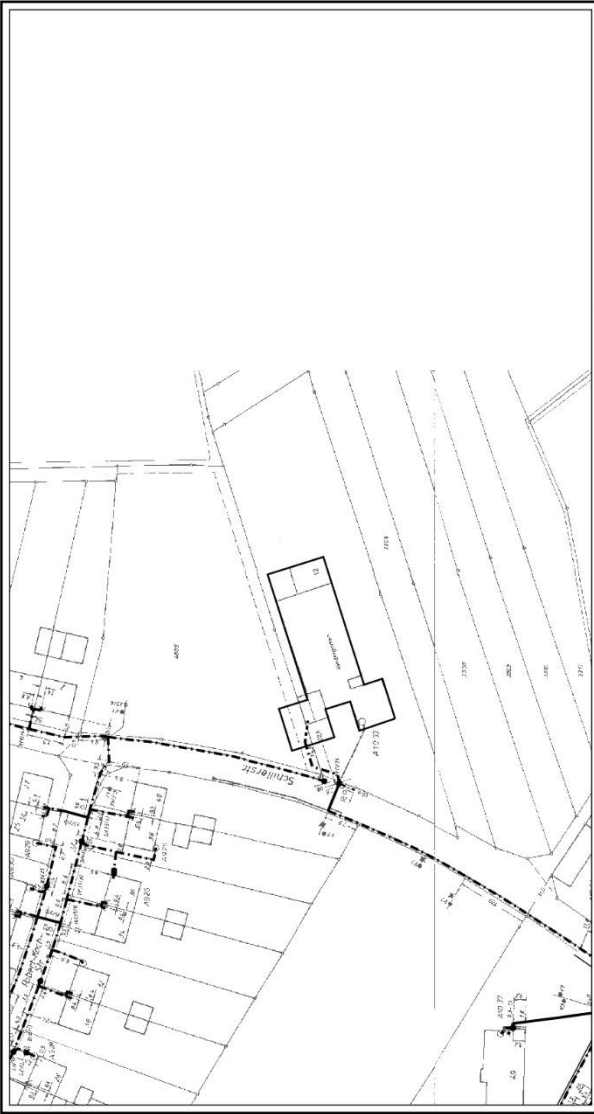
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Annegret Kilian

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Annegret Kilian
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung
Dynamostr. 5, 68165 Mannheim

Kenntnisnahme



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	AT/Vh-Nr.:	TI NL	Südwest
	PTI	Heilbronn	
	ONB	Bad Rappenau	
		AsB	1
		VsB	
		Name	PT21, Annelore Kilian
		Datum	09.01.2023
		Sicht	Maßstab
			Blatt
			1
			1:1000
			Lageplan

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 8
74906 Bad Rappenau

Regionale Planung

Ansprechpartner: Benjamin Gebhard
T: 07066 81193 - 21
F: 069 310 7498 33 - 114
E: benjamin.gebhard@syna.de

Bad Rappenau, 25. November 2022

**Stellungnahme zu Bebauungsplan „Lerchenberg – 1. Änderung“, Bad Rappenau
(BPL/Rappenau/Lerchenberg-1.Änd.)**

Sehr geehrter Herr Steeb,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die 1. Änderung des Bebauungsplans. Mit den beschriebenen Änderungen und den übrigen Festlegungen sind wir einverstanden. Im Übrigen dürfen wir Sie auf unser Schreiben vom 17.06.2022 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i. V. f. Seifermann
i.V. Gerhard Seifermann

i. A. B. Gebhard
i.A. Benjamin Gebhard

Kenntnisnahme



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 - 65929 Frankfurt am Main - T 069 3107-1060 - F 069 3107-1069 - syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen - Geschäftsführer Dr. Andreas Berg - Timm Dolztych - Sitz der Gesellschaft Frankfurt

am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 74234 - Steuernummer 047 243 72361 - Umsatzsteuer-ID-Nummer

DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 - BIC: COBADE33XXX

Teil von



Von: "Eckmann, Holger" <holger.eckmann@ukbw.de>

Betreff: AW: Kath. Kindergarten St. Raphael Bad Rappenau - Anbau, Einfriedung

Sehr geehrte [REDACTED],

ein Abstand von 15cm ist im Bereich von Kindertageseinrichtungen zu viel, da Kinder darunter durch kriechen könnten bzw. mit dem Kopf festhängen können. Da es sich hier nach meinen Infos um einen Krippenbereich (U3) handelt wird diese m.E. Gefahr noch wahrscheinlicher.

Ist ein Bodenabstand des Zaunes erforderlich, so sollte dieser keinesfalls über 8,9cm hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Eckmann
Aufsichtsperson nach SGB VII
Sicherheit und Gesundheit
Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.